

# „ à jour “

Steuerberatungsgesellschaft mbH

**Breite Str. 118 - 120**

**50667 Köln**

Tel.: 0221 / 20 64 90

Fax: 0221 / 20 64 91

info@ajourgmbh.de

www.ajourgmbh.de

à jour GmbH · Breite Str. 118 - 120 | 50667 Köln

## Änderungen der Lohn- und Gehaltsabrechnungen ab dem 01.01.2006

### 1. Steuerkarten

Alle Arbeitnehmer müssen ihre Lohnsteuerkarten spätestens bis zum 30.03.2006 bei ihrem Arbeitgeber abgegeben haben, da ansonsten weder Kinderfreibeträge noch Steuerklassen berücksichtigt werden. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Steuerkarte abgegeben wird, muss bezüglich der Steuerklasse grundsätzlich mit der Lohnsteuerklasse 6 abgerechnet werden.

Ebenfalls ab dem 01.01.2006 wird die Steuerkarte nicht mehr an den Arbeitnehmer zurückgegeben. Auch eine andersartige Lohnsteuerbescheinigung wie in den früheren Jahren erhält der Arbeitnehmer nicht mehr, weil die Daten nur noch elektronisch von uns an das Finanzamt weitergeleitet werden und diesem dort dementsprechend zur Verfügung stehen. Arbeitnehmer können zur Abgabe ihrer Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung die dem früheren Lohnsteuerjahresausgleich) entspricht, ihrem Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein die Dezemberabrechnung vorlegen und müssen auf ihrer Steuererklärung ihre eTin Nummer, die Sie von uns mitgeteilt bekommen, eintragen.

### 2. Sozialversicherungsbeiträge

Die Zahlungsverpflichtungen für die Sozialversicherungsbeiträge wurden signifikant zeitlich nach vorne verschoben. Von uns werden die Daten jeweils am 20. eines Monats entsprechend den Verpflichtungen elektronisch an die Krankenkassen übermittelt.

- 2 -

Geschäftsführer:  
Stefan Arndt StB / Rechtsanwalt

Stadtsparkasse Köln  
BLZ 37050198  
Konto-Nr. 7312580

Dresdner Bank  
BLZ 370 800 40  
Konto-Nr. 0475990400

HR 29031 Abt. B  
Amtsgericht Köln

...

Die in diesen elektronischen Anmeldungen übermittelten Beträge müssen den Krankenkassen jeweils am drittletzten Bankarbeitstag zur Verfügung stehen, das bedeutet für das Jahr 2006: 27.01., 24.02., 29.03., 26.04., 29.05., 28.06., 27.07., 29.08., 27.09., 27.10., 28.11., 27.12.

Da dies insbesondere für den Januar quasi eine Doppelbelastung bedeuten würde, weil dadurch sowohl die Krankenkassenbeiträge für Dezember als auch für Januar abgeführt werden müssten, gibt es speziell für den Januar eine Übergangsregelung. Diese Übergangsregelung werden wir, soweit wir von Ihnen keine anderweitige Anweisung erhalten, in Anspruch nehmen. Dies bedeutet, dass grundsätzlich für den Januar eine Null-Meldung an alle Krankenkassen abgegeben wird und dieser für den Januar zu zahlender Betrag geschätzt wird und in den kommenden Monaten jeweils dem zu zahlenden Betrag mit 1/6 zugeschlagen wird.

Dabei ist besonders zu erwähnen, dass, falls ein Mitarbeiter in diesem Zeitraum kündigt oder gekündigt wird, diese Einsechstelregelung für den Zeitraum bis Juli dennoch bestehen bleibt.

### **3. Pflegeversicherung**

Ab dem 01.01.2006 müssen Arbeitnehmer, die älter als 23 sind und keine Kinder haben, 0,25% mehr in die Pflegeversicherung einzahlen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass dieser Anteil ausschließlich vom Arbeitnehmer gezahlt wird und nicht vom Arbeitgeber.

### **4. Krankenversicherungsbeiträge**

Da die Kosten für Zahnbehandlung in den letzten Jahren exorbitant gestiegen sind, müssen nun auch hier alle Arbeitnehmer 0,9% mehr Krankenversicherungsbeiträge zahlen. Auch diese Erhöhung betrifft lediglich den Arbeitnehmer und nicht den Arbeitgeber.

### **5. Umlage 1 und Umlage 2**

Umlage 1 (Teilerstattung des Gehaltes durch die Versicherung für kranke Mitarbeiter)

Umlage 2 (Vollerstattung der Gehälter für Mitarbeiterinnen im Mutterschutz)

Ab dem 01.01.2006 müssen alle Arbeitgeber, die weniger als 30 Mitarbeiter haben, sowohl die Umlage 1 als auch die Umlage 2 zahlen. Nur noch Arbeitgeber, die mehr als 30 Mitarbeiter haben, müssen zwangsweise nur die Umlage 2 zahlen, können allerdings auch die Umlage 1 zahlen.

### **6. Erstattungen aus den Umlagen**

Bei den Erstattungen aus den Umlagen wurden in der Regel 3 bis gegebenenfalls 4 Klassen eingeführt:

- Bei der ermäßigten Klasse muss ca. 1,1% des Bruttoarbeitslohnes an Umlage gezahlt werden, wofür man im Versicherungsfall 50% des Gehaltes erstattet bekommt.

- Bei der normalen Klasse müssen ca. 1,5% des Bruttoarbeitslohns abgeführt werden und es werden 60% erstattet.
- Bei der erhöhten Zahlung sind ca. 1,8% des Bruttolohns abzuführen und es werden 70% erstattet.
- Manche Versicherungen haben noch eine vierte Premium-Klasse eingeführt; dabei werden in der Regel 80% des Gehaltes erstattet, und es sind ca. 3,3% des Bruttoarbeitslohns als Umlage abzuführen.

## 7. Berufsgenossenschaft

Auch hier sind die Anforderungen des Gesetzgebers bzw. des Sozialversicherungsträgers wesentlich härter geworden. Ab dem 01.01.2006 müssen alle Arbeitgeber, egal wie viele Mitarbeiter sie haben, diese bei der für sie zuständigen Berufsgenossenschaft anmelden. Diese Meldung muss bis spätestens 28.02.2006 gemacht sein.

Falls wir diese Aufgabe für Sie übernehmen sollen, bitten wir um entsprechende Beauftragung.

Wir weisen auf diesem Weg schon einmal vorsorglich darauf hin, dass unserer Meinung nach diese doch sehr wesentlichen und umfangreichen Änderungen unserer Meinung nach insbesondere bei den Sozialversicherungsträgern zu enormen organisatorischen Problemen führen werden. Aufgrund dieser Tatsachen werden wir leider in den kommenden Wochen und wahrscheinlich auch Monaten mit Unregelmäßigkeiten bei den Krankenkassen rechnen müssen.

Aus diesem Grund möchten wir Sie bitten, insbesondere soweit die Krankenkassen bei Ihnen Einzugsermächtigung haben, die von den Krankenkassen eingezogenen Beiträge noch einmal genauestens zu kontrollieren und mit unseren Abrechnungen zu vergleichen.

In der Hoffnung, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

á jour GmbH

i. A.